

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2022/C 202/11)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	4. Februar 2022
Nummer der Beihilfesache	88071
Nummer der Entscheidung	34/22/COL
EFTA-Staat	Island
Titel	COVID-19 – Änderung der Resilienz-Zuschussregelung
Rechtsgrundlage	Gesetz über Resilienz-Zuschüsse Nr. 160/2020 („lög um viðspyrnustyrki“)
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Beitrag zur Fortführung des Betriebs von Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus Einkommenseinbußen erlitten haben
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	27,2 Mrd. ISK für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis Juni 2022
Laufzeit	Bis Juni 2022
Wirtschaftszweige	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Isländische Finanz- und Zollbehörde (Iceland Revenue and Customs) Tryggvagata 19 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.